

Satzung
der Gemeinde Karlshuld
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang
stehende Amtshandlungen
für den Friedhof an der Pfaffenhofener Straße
und
für den Friedhof in Neuschwetzungen
(Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Gemeinde Karlshuld folgende Satzung:

ERSTER TEIL

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Jährliche Gebühr für die Instandhaltung und Pflege des Friedhofes (§ 5)
 - c) Bestattungsgebühren (§ 6)
 - d) sonstige Gebühren (§ 7)

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistungen,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

ZWEITER TEIL

EINZELNE GEBÜHREN

§ 4 Grabgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Grabstätten erhebt die Gemeinde Karlshuld eine Grabgebühr, die auf die Dauer der Ruhefrist (20 Jahre) im Voraus zu entrichten ist. Nach Ablauf der Ruhefrist kann auch ein Grabnutzungsrecht für 10 Jahre erworben werden.

- (2) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- | | |
|--|---------|
| a) eine Familiengrabstätte | 25,00 € |
| b) eine Einzelgrabstätte | 15,00 € |
| c) eine Urnengrabstätte | 12,50 € |
| d) eine Urnen-Baumgrabstätte mit einem Urnenplatz | 12,50 € |
| e) eine Urnen-Baumgrabstätte mit zwei Urnenplätzen | 25,00 € |
| f) eine Urnen-Baumgrabstätte mit drei Urnenplätzen | 37,50 € |
| g) eine Urnen-Baumgrabstätte mit vier Urnenplätzen | 50,00 € |
- (3) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gelten die Gebührensätze nach Abs. 2.
- (4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts (20 Jahre) hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der im Voraus entrichteten Grabgebühren.

§ 5

Jährliche Gebühr für die Instandhaltung und Pflege des Friedhofes

- (1) Für die Instandhaltung und Pflege des Friedhofes ist ein jährlicher Betrag
- von 15,00 € je Grabstätte
bzw.
5,00 € je Urnenplatz in einer Urnen-Baumgrabstätte
- zu entrichten.
- (2) Die Gebühr ist jeweils am 15. Februar zu erheben.

§ 6

Bestattungsgebühren

Friedhof in Neuschwettingen

(Auf dem Friedhof an der Pfaffenhofener Straße ist kein Leichenhaus)

- | | |
|---|---------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro Tag | 30,00 € |
| (2) Reinigung, Öffnen, Schließen des Leichenhauses je Beerdigungsfall | 80,00 € |

Friedhof in Neuschwetzungen und Friedhof an der Pfaffenhofener Straße

- (3) Soweit für jeweilige erforderliche Leistungen diese Satzung keine Gebühr festlegt, sind diese Leistungen von dem Gebührenpflichtigen bzw. seinem Beauftragten auf eigene Kosten zu erbringen.

§ 7 Sonstige Gebühren

- 1) Die Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde beträgt 15,00 €
- 2) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt 15,00 €
- 3) Die Gebühren für Zulassungen, Gestattungen, Erlaubnisse und andere Amtshandlungen bemessen sich nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Karlshuld vom 05.10.2012.
- 4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Karlshuld für den Friedhof an der Pfaffenhofener Straße vom 27.11.2013 und für den Friedhof in Neuschwetzungen vom 28.02.2005 außer Kraft.

Karlshuld, den 16.12.2015



Seitle
Erster Bürgermeister